

EnEV 2014: Keine Verschärfung

Anforderungen sind auch künftig locker zu erfüllen

Über die neueste Version der Energieeinsparverordnung (EnEV 2014), die am 1. Mai dieses Jahres nach langen Verzögerungen endlich in Kraft tritt, wird viel geschrieben – und offenbar besonders viel abgeschrieben. Immer wieder tauchen dieselben falschen Aussagen mit denselben falschen Schlussfolgerungen auf: So ist regelmäßig von einer „Verschärfung der primärenergetischen Anforderungen“ zu lesen. Mal spricht man von 30 Prozent, mal von 25 Prozent. In Wirklichkeit gibt es aber keine Verschärfung. Die Berichterstattung zur Neufassung der EnEV ist bedauerlicherweise ein weiterer Beweis für recht nachlässigen Journalismus. Man muss sich schon die Mühe machen und die 90 Seiten der EnEV-Neufassung mit den 76 Seiten der EnEV von 2009 vergleichen.

Da liegen also die beiden Papierstapel auf dem Schreibtisch. Zugegeben: Es ist nicht leicht, das verzwickte Juristendeutsch, das mit den sperrigen Fachausdrücken der Bauphysik gespickt ist, auf Anhieb zu verstehen. Doch wenn es um die energetische Modernisierung unserer Gebäude in Kombination mit Klimaschutz geht, ist größte Sorgfalt mit dem Umgang vorhandener Informationen geboten. Zu oft werden jedoch ungeprüfte Aussagen aus zweifelhaften Quellen in die eigenen Zeitungs- und Fernsehbeiträge kopiert und veröffentlicht. Durch ständiges Wiederholen wird dann irgendwann der größte Unfug als Realität wahrgenommen. Steter Tropfen höhlt den Stein.

Bleiben wir beim Stein oder besser gesagt beim Mauerwerk. Wer 1995 ein Haus aus Ziegelsteinen baute und damals schon zu den modernen Menschen gehörte, verwendete einen Stein mit der Kennzeichnung „T14“. Die Zahl 14 stand für den „Lambda“-Wert (0,14 W/m²K). Das ist das Maß der Wärmeleitfähigkeit, mit dem man auch heute noch den U-Wert berechnet. Heute gibt es Ziegelsteine der Kategorie „T7“ (Lambda = 0,07 W/m²K). Die Wärmeleitfähigkeit ist demnach zwischenzeitlich halbiert, die Wärmedämmwirkung wurde verdoppelt.



Bildquelle: Deutsche Poroton GmbH

Den Neubauanforderungen der Energieeinsparverordnung 2014 und 2016 können wir gelassen entgegensehen, da die meisten Baustoffe und auch die Haustechnik unter Energiespar-Aspekten enorm leistungsfähig geworden sind.

Bei den Fenstern sieht es noch besser aus. Die Dämmwirkung moderner Fenster ist in den vergangenen 20 Jahren etwa um den Faktor „3“ verbessert worden. Der Wärmedurchgang um rund 70 Prozent reduziert. Und auch viele Dämmstoffe sind von „040“ auf „032“ verbessert worden. Eine Steigerung der Leistungsfähigkeit um 20 Prozent.

Ganz vorsichtig kann geschätzt werden, dass das Baumaterial für ein Wohnhaus bezüglich der Dämmwirkung insgesamt durchschnittlich gut und gerne 40 bis 50 Prozent besser ist als noch vor 20 Jahren. Das entspricht einer Verbesserung der durchschnittlichen Dämmwirkung von etwa 2 Prozent pro Jahr.

Und was sagen unsere Bau-Verordnungen dazu? Im Jahr 1995, als die so genannte Wärmeschutzverordnung III (WSVO III) in Kraft getreten ist, lag der Neubau-Grenzwert des Heizwärmebedarfs bei rund 100 Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr – 100 kWh/(m²a). Ganz grob kann man daraus ableiten, dass damals ein Neubau für die Beheizung jährlich nicht mehr als 10 Liter Heizöl oder 10 Kubikmeter Gas pro Quadratmeter benötigen durfte (in einem Liter Heizöl und in einem Kubikmeter Gas sind nämlich rund 10 Kilowattstunden Energie enthalten). Der Volksmund spricht bei solchen Gebäuden von „10-Liter-Häusern“.

Der Neubau-Grenzwert ist heute nicht mehr der Heizwärmebedarf, sondern der Jahres-Primärenergiebedarf, so dass der Vergleich zwischen WSVO III und EnEV 2014 etwas holprig ist. Während man beim Heizwärmebedarf nur die Gebäudehülle



Ronny Meyer, Bauingenieur aus Darmstadt, ist unser Experte, wenn es um Bauen und Sanieren geht.

(Dach, Fassade, Fenster) betrachtete, muss man heute nämlich auch die Haustechnik bei der Gebäude-Bewertung berücksichtigen.

Dennoch liegt der echte, maximal zulässige Heizenergiebedarf bei Neubauten heute – unabhängig von der Berechnungsmethode – regelmäßig in einer Größenordnung von etwa 80 kWh/m²a (8-Liter-Haus). Wir haben hier demnach eine „Verschärfung“ des Grenzwertes in rund 20 Jahren von rund 20 Prozent. 1 Prozent pro Jahr. Die Baustoffe sind aber im Schnitt 2 Prozent pro Jahr besser geworden, ähnlich dürfte die Steigerung der Effizienz der haustechnischen Komponenten aussehen.

Wenn jemand einen Sparvertrag abschließt und sich die Summe nennen lässt, die er am Ende der Laufzeit ausgezahlt bekommt, dann muss man – um die tatsächliche Kaufkraft des Auszahlungsbetrages zu ermitteln – die Inflation gegenrechnen. Hierfür gibt es das Wort „inflationbereinigt“.

Die Anforderungen der EnEV 2014 sind „inflationbereinigt“ keine Ver-, sondern eine Entschärfung um etwa 25 Prozent gegenüber 1995, da die Bauprodukte zwischenzeitlich in ihrer Dämmqualität und Energieeffizienz deutlich mehr leisten können als damals. Die zusammen mit der EnEV 2014 angekündigte EnEV 2016 mit einer dann nominellen „Verschärfung“ der Grenzwerte um tatsächlich 25 Prozent, kann mit heutiger Technik problemlos erfüllt werden. Da in den kommenden zwei Jahren mit einer weiteren technologischen Entwicklung zu rechnen ist, hinkt die EnEV 2016 bereits jetzt schon dem Machbaren hinterher. Verschärfung? Wohl kaum!

Weitere wissenswerte Infos zur EnEV 2014, die übrigens nicht in anderen Beiträgen beschrieben wurden, können Sie auf den nächsten beiden Seiten lesen.

Dipl.-Ing. Ronny Meyer

EnEV 2014: Wenig Neues

Wer ein Haus baut, hebt zunächst die Baugrube aus und betoniert danach die Fundamente. Stück für Stück entsteht dann das Haus. Rohbau, Dach Fenster, Innenausbau. Zerlegt man den komplexen Hausbau in seine einzelnen Bestandteile, dann wird jeder Schritt auf für Laien nachvollziehbar und verständlich. Denn überall wird nur mit Wasser gekocht. Wir zerlegen jetzt die Neufassung EnEV in ihre Bestandteile und schauen uns die wichtigsten Aussagen genau an.

Gleich auf Seite 2, Inhaltsübersicht gibt es bereits Entwarnung: Da Änderungen in der neuen EnEV 2014 gegenüber der Version von 2009 im Fettdruck hervorgehoben wurden, erkennt man beim Betrachten des Inhaltsverzeichnisses sehr schnell, welche Paragraphen und „Anlagen“ neu sind. Es sind sehr wenige.

Im Grunde fallen nur zwei Paragraphen und eine Anlage wirklich heraus: „§ 16a – Pflichtangaben in Immobilienanzeigen“, „§ 26d – Stichprobenkontrollen“ und „Anlage 10 – Einteilung in Energieeffizienzklassen.“ Das klingt jetzt schon

mal nicht so, als ob hier das Rad neu erfunden wird. Im Gegenteil. Die Energieeinsparverordnung wird bezüglich der Anforderungen auf kleiner Flamme weitergeköchelt. Bezüglich der praktischen Umsetzung gibt es aber eine kleine „Sensation“ (siehe Beitrag „Sensation im Abschnitt 2“).

Energieeffizienzklasse	Endenergie [kWh/(m ² · a)]
A+	< 30
A	< 50
B	< 75
C	< 100
D	< 130
E	< 160
F	< 200
G	< 250
H	> 250

Neu ist die Einführung von Effizienzklassen, wie man sie so ähnlich bereits von Haushaltsgeräten kennt.

Sensation im Abschnitt 2

Der § 1 der EnEV, der ursprünglich nur mit „Anwendungsbereich“ überschrieben wurde, heißt jetzt „Zweck und Anwendungsbereich“. Und dann kann man lesen: „Zweck dieser Verordnung ist die Einsparung von Energie in Gebäuden“ mit dem Ziel, bis zum Jahr 2050 einen „nahezu“ klimaneutralen Gebäudebestand zu bekommen.

Was heißt das konkret? In den kommenden 35 Jahren müssten allein mindestens 15 bis 18 Millionen Wohngebäude so umgebaut werden, dass sie klimaneutral betrieben werden können. Das entspricht einer Sanierungsquote von fast 500.000 Häusern jährlich. Die aktuelle Sanierungsquote liegt aber nicht mal bei der Hälfte davon. Achtung, Riesenhürde: 500.000 Sanierungen bedeuten zunächst 500.000 Ge-

bäudeuntersuchungen pro Jahr. Soviele Energieberater gibt es aber nicht.

Hierzu bereitet man offenbar einen recht genialen Kunstgriff vor: Im § 3 des Abschnitts 2 gibt es unter Punkt 5 nämlich eine kleine Sensation, die man aufgrund der verknöcherten Amtssprache schnell überliest (sofern man die Energieeinsparverordnung überhaupt liest): „Das Bundesministerium für ... Bau- und Stadtentwicklung kann ... auf Grundlage von Modellrechnungen bestimmte Ausstattungsvarianten beschreiben, die ... die Anforderungen ... generell erfüllen. ... Berechnungen nach Absatz 3 sind nicht erforderlich.“

Zu gut Deutsch: Die teilweise irrsinnig aufwendigen Berechnungsverfahren (Energiebilanzen) könnten offenbar schon bald ersatzlos unter den Tisch fallen. Ein ehrlich gemeintes „Bravo“ nach Berlin. Es ist ohnehin ein Wahnsinn, dass für jedes Gebäude eine eigene Energiebilanz erstellt werden muss. Besser: Wenn die Bundesregierung (hoffentlich schon bald) etwa für Neubauten festlegt, dass das Dach 24 Zentimeter dick gedämmt werden muss, die Fassade einen U-Wert von kleiner 0,20 W/m²K aufweisen muss, die Fenster dreifachverglast sind (U-Wert 1,0 W/m²K oder kleiner) und man eine solarunterstützte Heizung einbauen muss, dann kann man sich die aufwendigen Berechnungen sparen.



Können Neubauten künftig ohne Berechnungen errichtet werden, wenn sie bestimmte Ausstattungsmerkmale haben? Es wäre eine kleine Sensation.

Energetische Gebäudesanierung

Oberste Geschoss

Der wichtige „Abschnitt 3 – Bestehende Gebäude und Anlagen“, der im weitesten Sinne die Anforderungen an die energetische Gebäudemodernisierung regelt, ist kaum geändert oder ergänzt worden. Unter den aufgelisteten „Nachrüstpflichten“ trifft man wieder mal die drei alten Bekannten „Oberste Geschossdecke dämmen“, „Heizkessel, die älter als 30 Jahre sind, austauschen“ und „ungedämmte Rohre dämmen“. Auch ohne EnEV ist jeder gut beraten, mindestens genau diese drei Dinge zu erledigen, sofern sie noch nicht erledigt sind.

Diese bautechnischen Anforderungen an die Gebäudehülle sind heute bereits locker zu erfüllen. Im Heizungssektor arbeitet man aktuell beispielsweise an einer Standardheizung, die aus einer Wärmepumpentechnologie plus selbstgenutztem Photovoltaik-Strom besteht. Dass diese Lösung nahezu klimaneutral ist, muss nicht betont werden. Damit wäre – auch ohne Papierkrieg – der Weg frei, den Gebäudebestand bis 2050 nahezu klimaneutral beheizen zu können.

Doch was machen dann die vielen Energieberater, wenn so gut wie nichts mehr gerechnet werden muss? Die werden schon bald zum Partner der Immobilienmakler, die ab Mai 2014 fundierte Aussagen zu „ihren“ Immobilien geben müssen (siehe Beitrag „Pflichtangaben in Immobilienanzeigen“).

Fundstück

In § 2 der EnEV gibt es unter der Überschrift „Bestimmungen“ neuerdings eine Erläuterung, was „Nutzflächen mit starkem Publikumsverkehr“ sind. Es sind Flächen, die „von einer großen Zahl von Menschen aufgesucht werden.“ Gut, dass man dies mal erklärt bekommt.

decke, alte Heizkessel sowie ungedämmte Rohre



Hier schlummern die größten Einsparpotentiale: Auch ohne gesetzlichen Zwang sind Eigentümer gut beraten, die oberste Geschosdecke zu dämmen, Heizkessel, die älter sind als 30 Jahre auszutauschen und freiliegende Rohre zu isolieren.

Neue Energieeffizienzklassen

Pflichtangaben in Immobilienanzeigen ab 1. Mai 2014

Es wurde höchste Zeit, dass nun endlich auch in Deutschland der energetische Zustand eines Gebäudes in Immobilienanzeigen dargestellt werden muss. Hierfür wurden nun die Energieeffizienzklassen eingeführt, über die man schon so lange diskutiert hatte (bei Haushaltsgeräten kennt man diese Klassen seit Jahren).

Diese Einteilung in die Effizienzklassen findet man nun auch auf dem „Bandtacho“ des Energieausweises wieder. Das Schöne ist, die Kennzeichnung ist nun selbsterklärend.

Kleiner Nebeneffekt: Die bisher grotesken Vergleichswerte beim Energieausweis (150 kWh entsprach bisher einem energetisch gut modernisierten Gebäude) mussten im Zuge der Energieeffizienzklassen geradegerückt werden. Künftig entspricht ein Energiebedarf von 150 kWh pro Quadratmeter und Jahr dem Durchschnitt des Wohngebäudebestandes. Das kommt schon eher hin.

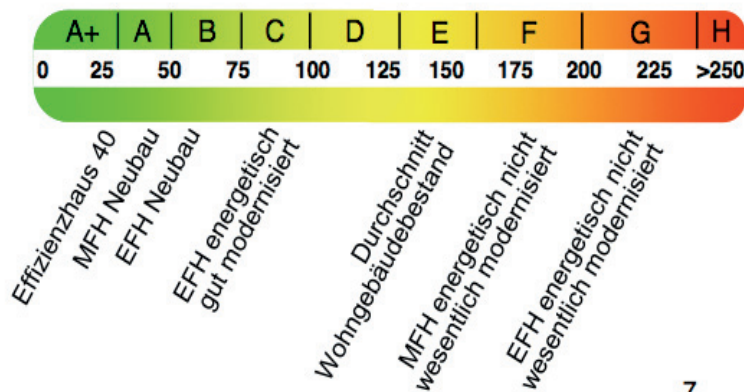
Zu den Pflichtangaben in Immobilienanzeigen gehören ab 1. Mai 2014: Hinweis, ob ein berechneter Energieausweis (Bedarfsausweis)

vorliegt oder ob das Dokument auf Grundlage des Energieverbrauchs (Verbrauchsausweis) angefertigt wurde. Natürlich müssen auch die im Energieausweis genannten Werte, der die Energieträger für die Heizung sowie Baujahr und eben die Effizienzklasse des Hauses angegeben sein.

Stickprobenkontrollen

„Guten Tag, können Sie mir bitte mal Ihren Energieausweis zeigen?“ Also nicht wundern, wenn eines Tages eine Amtsperson an Ihrer Tür klingelt. Denn mit der EnEV 2014 werden Stickprobenkontrollen eingeführt, die „einen statistisch signifikanten Prozentsatz aller in einem Kalenderjahr neu ausgestellten Energieausweise“ erfassen müssen. Dies wird vermutlich eine personalintensive Sache werden.

Vergleichswerte Endenergie



Nicht nur Energieberater atmen auf: Die Vergleichswerte auf dem Energieausweis stimmen nun endlich mit der Realität weitgehend überein. Das war bisher nicht so.